

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 306 - 306

Zum Nachdrucksgesetze vom 11. Juni 1870

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

5) Zum Nahrungsmittelgesetze vom 14. Mai 1879.

Das urtheilende Gericht konnte ohne Rechtsirrtum ein „Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung“ darin erblicken, daß der Angeklagte (Fleischer) das in Rede stehende (verdorbene) Fleisch in seinem öffentlichen Verkaufsladen zwischen anderen (guten) Fleischstücken auf- und aushing. S. I 529/81. Urth. v. 28. März 1881. (Nahrungsmittelgesetz §. 10 Ziff. 2.)

Die Strafbarkeit Desjenigen, welcher wissentlich Gegenstände (finniges Schweinefleisch), deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel verkauft, setzt nicht Täuschung oder Unkenntniß des Käufers über die Qualität des Gegenstandes (Fleisches) voraus, sondern greift Platz, auch wenn der Käufer hierüber aufgeklärt war, soferne nur der Verkäufer weiß, daß der Käufer die Waare trotz der ihm bekannten Gesundheitsgefährlichkeit als Nahrungsmittel entweder für sich selbst verwenden oder als Wiederverkäufer an Andere verwerthen wolle. Die Feststellung aber, daß nicht erwiesen sei, der Angeklagte habe „als Nahrungs- oder Genußmittel“ die fragliche Waare verkauft, daß vielmehr der Verkauf zu einer dem Zustande der Waare angemessenen anderweiten Verwerthung geschehen sei, rechtfertigt die Freisprechung des Angeklagten, obschon der Käufer gleichwohl einen Theil der Waare für den eigenen Bedarf (als Wurst) verarbeitet hat. S. III 373/81. Urtheil vom 11. März 1881. Nahrungsmittelgesetz §. 12 Ziff. 1.)

6) Zum Nachdrucksgesetze vom 11. Juni 1870.

Die Ausführung der staatsanwaltschaftlichen Revision, daß der Angeklagte, wegen photographischer